

Übersichtsblatt Freiheitsberaubung, § 239

I. Systematik

Geschütztes Rechtsgut des § 239 ist die potenzielle persönliche Fortbewegungsfreiheit. § 239 ist ein Dauerdelikt, das mit Beginn der Freiheitsentziehung vollendet und mit der Freilassung des Opfers beendet ist.

II. Gesetzestext

(1) Wer einen Menschen einsperrt oder auf andere Weise der Freiheit beraubt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter

1. das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt oder

2. durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht.

(4) Verursacht der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 3 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.

III. Aufbauschema

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

aa. Tatobjekt: Ein anderer Mensch

bb. Tathandlung: Eingriff in die persönliche Fortbewegungsfreiheit durch Einsperren oder auf sonstige Weise.

b. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit

3. Schuld

4. Strafschärfungen

a. Qualifikation (str.) des § 239 III Nr. 1: wenn der Täter das Opfer länger als eine Woche der Freiheit beraubt

b. Erfolgsqualifikation des § 239 III Nr. 2: wenn der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung eine schwere Gesundheitsschädigung des Opfers verursacht

c. Erfolgsqualifikation des § 239 IV: wenn der Täter durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung den Tod des Opfers verursacht.

IV. Grundzüge

1. Tatbestand

a. Tatobjekt: Geschützt wird jeder Mensch, der die Fähigkeit hat, willkürlich seinen Aufenthaltsort zu verändern. Wer nicht die Möglichkeit zur Willensbildung und -betätigung hat, scheidet als Tatopfer aus, z.B. Kleinkind (nach a.A. ist der Wille des Sorgeberechtigten entscheidend). Geschützt ist nach h.M. die potenzielle Fortbewegungsfreiheit des Opfers. Es kommt darauf an, ob der Täter es dem Opfer unmöglich macht, seinen Aufenthaltsort nach Belieben zu ändern. Es ist daher unerheblich, ob das Opfer sich tatsächlich fortbewegen will und das Einsperren bemerkt. Problematisch ist dies freilich bei Bewusstlosen und Schlafenden, denen vorübergehend ein Fortbewegungswille fehlt.

Bsp.: T will das Bild des O entwenden. Er schließt diesen im Schlafzimmer ein. Als er die Türe nach einer Stunde wieder öffnet, schläft O immer noch.

Nach wohl h.M. liegt dennoch eine Freiheitsberaubung vor, soweit die Möglichkeit des Erwachens während des Einsperrens nicht sicher ausgeschlossen ist (im Einzelnen str.). Dagegen kann man allerdings anführen, dass lediglich das Handlungs- und nicht das volle Erfolgsunrecht vorliegt. Dies ist eine Versuchskonstellation. Der BGH wollte bisher die Straflosigkeit des Versuchs durch diese extensive Auslegung kompensieren. Seit 1998 ist der Versuch jedoch strafbar, O mithin durch §§ 239, 22, 23 I geschützt. Für eine derartige Auslegung besteht daher kein Grund mehr.

b. Eingriff in die persönliche Fortbewegungsfreiheit durch Einsperren oder auf sonstige Weise: Tathandlung ist jeder Eingriff in die persönliche Fortbewegungsfreiheit. Das Einsperren ist der wichtigste Fall. Eine bestimmte Dauer der Freiheitsentziehung ist nicht erforderlich. Allerdings muss die Freiheitsberaubung eine gewisse Zeit andauern, um Bagatellfälle auszuschließen. Nach dem Reichsgericht genügt die Zeitspanne eines „Vater unser“ für die Tatbestandsverwirklichung.

aa. *Einsperren* liegt vor, wenn das Opfer in einem umschlossenen Raum durch äußere Vorrichtungen so festgehalten wird, dass es objektiv daran gehindert ist, sich von der Stelle zu bewegen. Unüberwindlich muss die Einsperrung nicht sein. Bsp.: Ein Fenster im dritten Stockwerk als Ausweg ist stets ungewöhnlich.

bb. Auf *andere Weise* des Gebrauchs der persönlichen Freiheit beraubt wird das Opfer, wenn ihm durch ein anderes Mittel die Möglichkeit zur Fortbewegung genommen wird. Bsp.: Festbinden auf einem Stuhl.

Der Täter kann außer Gewalt auch Drohung oder List anwenden (str.), um das Opfer an der Fortbewegung zu hindern. Bei Drohung genügt aber richtigerweise nur eine Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben. Auch faktischer Zwang kann genügen. Als Leitlinie wird man verlangen müssen, dass es für das Opfer unzumutbar gefährlich wird, sich fort zu bewegen. Bei Wegnehmen der Kleider eines nackt Badenden dürfte dies zu verneinen sein.

2. Strafschärfungen

a. Abs. 3 Nr. 1 enthält eine Qualifikation (str.); dafür spricht, dass der Gesetzgeber nicht das Wort verursacht verwendet.

b. Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 enthalten Erfolgsqualifikationen i.S.d. § 18. Der erforderliche Erfolg muss wenigstens fahrlässig verursacht sein. Zwischen der Freiheitsberaubung und der schweren Folge muss ein gefahrspezifischer Zusammenhang vorliegen. Unerheblich ist, ob die schwere Folge während der Tat oder nach Wiedererlangung der Freiheit eintritt. Typischer Fall ist der Eintritt einer solchen Folge beim Fluchtversuch. Zum Begriff der schweren Gesundheitsbeschädigung vgl. Übersichtsblätter zu § 218 und § 221. Die Qualifikationen normieren Verbrechenstatbestände, so dass ein Versuch auch in der Weise denkbar ist, dass bereits der Versuch des Grundtatbestandes die schwere Folge herbeiführt (erfolgsqualifizierter Versuch). Da die schweren Folgen schon an die Handlung des Grunddeliktes („durch die Tat“) und nicht erst an dessen Erfolg anknüpfen, ist diese Kombination strafbar.

V. Bezüge zum Allgemeinen Teil

1. Im Zusammenhang mit Aussagedelikten, die zu einer Inhaftierung des Angeklagten führen, ist stets an § 239 zu denken: Täuscht der Täter den Richter in einem Strafverfahren mit der Folge, dass der Denunzierte zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wird, so kommt mittelbare Täterschaft (§ 25 I Var. 2; Richter als Werkzeug) in Betracht.

2. Ein Einverständnis des Opfers schließt bereits den Tatbestand aus, str., da dieser ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Opfers voraussetzt. Irrtümer des Opfers sind für die Wirksamkeit des Einverständnisses bedeutungslos. Bei Drohung oder List ist hingegen der Tatbestand erfüllt.

VI. Konkurrenzen

1. Zu §§ 223 ff. und §§ 211 ff. in den Fällen des § 239 III Nr. 2 und IV Tateinheit.

2. § 240 tritt hinter § 239 im Wege der Spezialität zurück, wenn die Nötigung nur dazu dient, die Freiheitsberaubung zu realisieren. § 239 tritt hingegen hinter § 240 zurück, wenn die Freiheitsberaubung nur Begleiterscheinung der Nötigung ist.

Übersichtsblatt Nötigung, § 240

I. Systematik

Geschütztes Rechtsgut des § 240 ist die persönliche Freiheit der Willensentschließung und Willensbetätigung.

II. Gesetzestext

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Androhung des Übels zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. eine andere Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe nötigt,
2. eine Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch nötigt oder
3. seine Befugnisse oder seine Stellung als Amtsträger missbraucht.

III. Aufbauschema

1. Tatbestand

a. Objektiver Tatbestand

aa. Einsatz eines Nötigungsmittels

(1) Gewalt

(2) Drohung mit einem empfindlichen Übel

bb. Nötigungserfolg (Tun, Dulden, Unterlassen)

cc. Kausalzusammenhang zwischen Mittel und Erfolg

b. Subjektiver Tatbestand

aa. Vorsatz bzgl. sämtlicher objektiver Tatbestandsmerkmale

[bb. Teile der Literatur: Nötigungsabsicht i.S.v. zielgerichtetem Handeln]

2. Rechtswidrigkeit

a. Nichteingreifen von Rechtfertigungsgründen

b. Verwerflichkeit der Mittel-Zweck-Relation

3. Schuld

4. Strafschärfung nach der Regelbeispielmethode (besonders schwerer Fall)

a. Nötigung einer anderen Person zu einer sexuellen Handlung oder zur Eingehung der Ehe

b. Nötigung einer Schwangeren zum Schwangerschaftsabbruch

c. Missbrauch der Befugnisse oder Stellung als Amtsträger

IV. Grundzüge

1. Nötigungsmittel

a. Gewalt: Gewalt ist nach der klassischen Definition des Reichsgerichtes die Entfaltung körperlicher Kraft zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes. Die Gewalt kann so stark sein, dass sie die Gegenwehr ganz ausschließt (*vis absoluta*) oder sie kann das Opfer motivieren, Widerstand nicht zu entfalten oder aufzugeben (*vis compulsiva*). Neben der Zufügung körperlicher Einwirkungen wird auch das Beibringen von Rausch- und Betäubungsmitteln erfasst. Ob der Betroffene die Gewalt als solche empfindet ist unerheblich. Daher ist Gewalt auch gegenüber Schlafenden u.s.w. möglich.

Die Gewalt kann sich auch gegen Dritte richten (Dreiecksnötigung), wenn diese geeignet ist den Willen des Opfers zu beugen (im Einzelnen str.). Bsp.: Gewalt gegen Kinder, um bei dem Eltern einen Nötigungserfolg zu erzielen.

Umstritten ist, ob auch eine rein psychische Form der Zwangerzeugung (Stichwort: Sitzblockaden) noch unter Gewalt zu subsumieren ist. In Ablehnung der älteren Rspr. und Teilen der Lit., die für Gewalt auch eine psychische Zwangswirkung ausreichen ließen, verstößt nach der Rspr. des BVerfG zum Gewaltbegriff diese erweiternde Auslegung des Gewaltbegriffs im Zusammenhang mit Sitzdemonstrationen gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des Art. 103 II GG, da eine „entgrenzende Auslegung“ unzulässig ist. Differenzen bestehen jedoch über die inhaltliche Reichweite der Entscheidung des BVerfG. Einigkeit besteht aber darüber, dass § 240 jedenfalls dann ausscheidet, wenn das Verhalten des Täters allein in der körperlichen Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung rein psychischer Natur sei.

Darauf folgt auch, dass Gewalt gegen Sachen nur dann genügt, wenn dadurch ein körperlich wirkenden Zwang geübt wird. Bsp.: Das Aushängen der Fenster verwirklicht daher § 240, wenn der Mieter dadurch aus der Wohnung vertrieben wird, dass er die Kälte spürt.

b. Drohung mit einem empfindlichen Übel: Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf dessen Verwirklichung der Täter Einfluß zu haben vorgibt, um einen bestimmten Nötigungserfolg zu erreichen. Auf die Ernstlichkeit der Drohung kommt es nicht an; ebenso ist es unerheblich, ob der Täter überhaupt in der Lage ist, das Übel herbeizuführen (Bsp.: Drohung mit einer Scheinwaffe); entscheidend ist letztlich, ob das Opfer die Drohung ernst nimmt. Die Drohung bezieht sich auf ein künftiges Übel, während gegenwärtige Übelszufügungen über das Merkmal Gewalt erfasst werden. Das Vorhalten einer Waffe ist daher richtigerweise eine Drohung und keine Gewalt.

Empfindlich ist das angekündigte Übel, wenn der in Aussicht gestellte Nachteil von solcher Erheblichkeit ist, dass nicht erwartet werden kann, dass das Opfer der Drohung

in besonnener Selbstbehauptung standhält, wobei umstritten ist, ob dabei auf einen besonnenen Durchschnittsmenschen oder auf den individuell Bedrohten abzustellen ist.

Die Drohung kann sich auch gegen Dritte richten (Dreiecksnotigung), wenn diese geeignet ist, den Willen des Opfers zu beugen (d.h., das Opfer das dem Dritten zgedachte Übel selbst als Übel empfindet).

Die Drohung ist grds. von der *straflosen Warnung* abzugrenzen, bei der lediglich auf eine außerhalb des Einflusses des Warnenden liegende Folge hingewiesen wird. Entscheidend für die Abgrenzung ist der Inhalt der Drohung, nicht der Wortlaut. Bsp.: Drohung, wenn der Täter ankündigt, er werde die Polizei verständigen, wenn das Opfer nicht verschwinde; bloße tatbestandslose Warnung, wenn der Täter darauf hinweist, die Polizei könne jederzeit auftauchen.

2. Nötigungserfolg

Der Nötigungserfolg, ein Tun, Dulden oder Unterlassen muss eintreten. Ansonsten liegt nur Versuch vor (häufiger Klausurfehler!). Das Delikt ist vollendet, sobald das Opfer mit dem Tun, Dulden oder Unterlassen begonnen hat.

3. Subjektiver Tatbestand

Im Rahmen des subjektiven Tatbestandes ist umstritten, ob über den Tatbestandsvorsatz hinaus eine Nötigungsabsicht erforderlich ist. Der BGH verneint das, wohingegen die Gegenauffassung aus dem Merkmal „Zweck“ in § 240 II schließt, dass der Nötigungserfolg beabsichtigt sein müsse.

4. Rechtswidrigkeit

a. Allgemeine Rechtfertigungsgründe (insbes.: §§ 32, 34, Art. 5, 8 GG)

Zu prüfen sind zunächst allgemeine Rechtfertigungsgründe. Greift ein anerkannter Rechtfertigungsgrund ein, erübrigt sich eine weitere Prüfung, da von der Rechtsordnung ausdrücklich erlaubtes Verhalten niemals verwerflich sein kann.

b. Verwerflichkeitsprüfung (nach h.M. Rechtswidrigkeitselement)

Verwerflichkeit meint die Sozialwidrigkeit des Handelns. Das rechtlich Verwerfliche der Nötigung ergibt sich erst aus der Beziehung von Mittel und Zweck (sog. „Mittel-Zweck-Relation“). Die Rechtswidrigkeit folgt hier nicht bereits aus dem Fehlen von Rechtfertigungsgründen; sie muss vielmehr positiv durch das Verwerflichkeitsurteil festgestellt werden. „Zweck“ ist dabei nur das Verhalten, zu dem genötigt werden sollte. Fernziele haben – jedenfalls bei Blockadefällen – außer Betracht zu bleiben (so die h.M. unter Hinweis auf § 240 II, der nur auf das abgenötigte Verhalten Bezug nimmt); außerhalb der Blockadefälle werden subjektive Motive freilich bisweilen weitergehend berücksichtigt.

Je stärker das Nötigungsmittel und je negativer der Nötigungszweck ist, desto eher ist Verwerflichkeit anzunehmen.

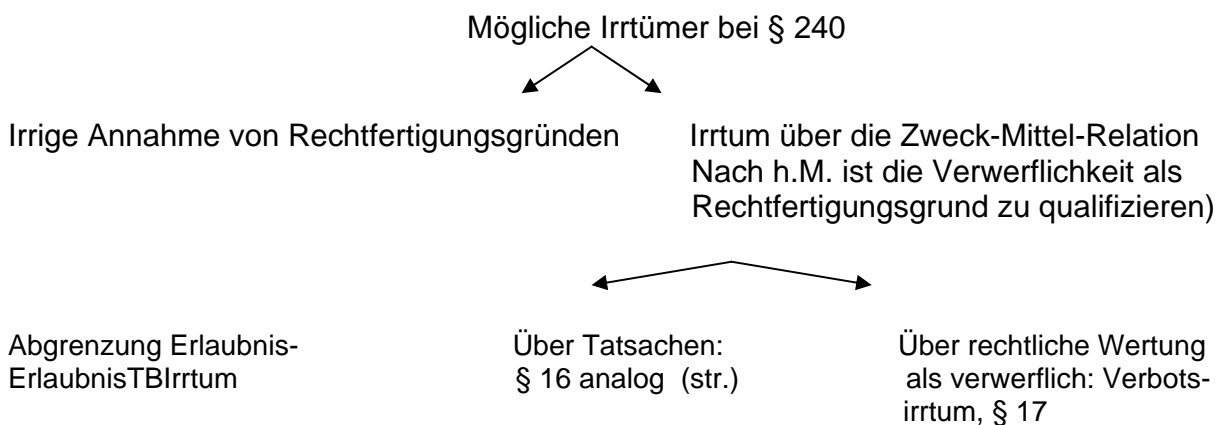
→ **Verwerfliches Mittel** kann bereits zur Verwerflichkeit führen

→ **Verwerflicher Zweck** kann ebenfalls bereits zur Verwerflichkeit führen

→ **Inkonnexität** zwischen an sich rechtlich gebilligtem Mittel und Zweck führt zur Verwerflichkeit. Mittel und Zweck stehen hier in keinem inneren Zusammenhang. Bsp.: Drohung mit einer Strafanzeige wegen Trunkenheitsfahrt, um einen zivilrechtlichen Anspruch in einer ganz anderen Sache durchsetzen zu können. Keine Inkonnexität wäre anzunehmen, wenn ein Herausgabeanspruch nach einem Diebstahl mit Hinweis auf die mögliche Strafanzeige durchgesetzt wird.

→ Bagatellfälle: Diese führen nicht zur Verwerflichkeit, wenn die Dauer des Zwanges oder die Geringfügigkeit der Folgen die Tat nur als Bagatelle erscheinen lässt.

4. Schuld: Im Rahmen der Schuld ist vor allem das Unrechtsbewusstsein relevant, wenn **Irrtümer auf Rechtswidrigkeitsebene** vorliegen. Zur systematischen Einordnung bietet sich folgende Einteilung an:



V. Klausurrelevante Problemfälle

1. Drohung *mit* einem Unterlassen:

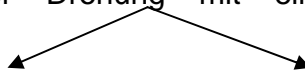
a. Ob die Ankündigung eines Unterlassens (sog. Drohung *mit* einem Unterlassen, nicht zu verwechseln mit der Drohung *durch* Unterlassen i.S.d. § 13) als Drohung i.S.d. § 240 angesehen werden kann, ist umstritten. Bsp.: Der Kaufhausdetektiv sagt der Ladendiebin, dass er von einer Strafanzeige absehe, wenn sie mit ihm schlafe.

Der BGH bejaht eine Drohung mit dem Argument, es komme für den Motivationsdruck nicht darauf an, was der Täter tun oder unterlassen dürfe, sondern welches Übel als Folge seines Verhaltens eintreten werde. Entscheidend sei allein, ob der Einsatz dieses Mittels zur Erreichung des erstrebten Zwecks verwerflich sei (Schwerpunkt auf der

Verwerflichkeitsprüfung). Nach der Gegenauffassung ist § 240 nur erfüllt, wenn der Täter eine Pflicht zum Handeln hat; anderenfalls bietet der Täter einen Vorteil an, verschiebt also den Freiheitsbereich des Betroffenen.

Daraus folgt: Trifft den Täter eine Pflicht zum Handeln (Bsp.: Polizist P droht einer festgenommenen Frau trotz Vorliegens der Voraussetzungen, sie nur frei zu lassen, wenn sie mit ihm schlafe), so liegt nach beiden Ansichten eine Nötigung vor. In den übrigen Fällen stellt sich nach BGH bei der Prüfung der Verwerflichkeit die Frage, ob der Täter durch die Ankündigung des Unterlassens möglicherweise den Handlungsspielraum des Bedrohten sogar erweitert hat, also eine Beeinträchtigung der Entschlussfreiheit i.S.d. § 240 gar nicht vorliegt. Dabei erscheint folgende Unterscheidung sinnvoll:

Verwerflichkeit im Falle der Drohung mit einem Unterlassen, wenn keine Handlungspflicht besteht



(-), wenn dem Adressaten im Falle der Weigerung nur etwas entgeht

(+), wenn der Täter für den Fall einer Weigerung mit einer Verschlechterung der Verhältnisse des Opfers droht

b. Droht der Täter damit, eine *rechtswidrige* Handlung *nicht* vorzunehmen, so liegt keine Drohung vor. Das Opfer muss von Rechts wegen dem Druckmittel standhalten. Bsp.: T droht der O damit, den vereinbarten Diebstahl nicht zu begehen, wenn sie nicht mit ihm schlafe).

2. Blockadefälle:

Problematisch in den sog. Blockadefällen durch Sitz- oder Straßenblockaden ist zunächst, welches Nötigungsmittel vorliegt. Da nach oben aufgestellten Grundsätzen § 240 jedenfalls dann ausscheidet, wenn das Verhalten des Täters allein in der körperlichen Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung rein psychischer Natur ist, ist dies zu verneinen. Gewalt soll hingegen auch nach Ansicht des *BVerfG* beim Anketten an Pfosten vorliegen, weil insoweit auch eine physische Barriere geschaffen werde; den Blockierern sei die Möglichkeit genommen, beim Heranfahen der Fahrzeuge auszuweichen. Ebenso soll eine Nötigung vorliegen, wenn Demonstranten mit Abstellen von Fahrzeugen Hindernisse errichten.

Nach *BGH* kommt bei Sitzblockaden eine Nötigung zulasten der sich hinter dem ersten anhaltenden Kfz anstauenden Fahrzeuge in Betracht (sog. Zweite-Reihe-Rechtsprechung; hinsichtlich des ersten anhaltenden Fahrzeugs liegt ja nur eine psychische Zwangswirkung vor). Mit dieser Konstruktion lässt sich die Gewaltwirkung durch die physische Unmöglichkeit des Weiterfahrens der anstauenden Fahrzeuge bejahen; konstruktiv lässt sich dies mit mittelbarer Täterschaft begründen. De facto wird damit freilich die Straflosigkeit von Blockaden mit psychischer Zwangswirkung umgangen.

Ebenfalls abzulehnen ist die Anwendung der Drohungsalternative – Drohung mit dem Übel, sich überrollen zu lassen; diese Konstruktion scheint lebensfremd, da die Demonstranten nicht in Aussicht stellen, ausweichen, falls sich das Opfer fügt.

Zu problematisieren sind in Blockadefällen weiterhin die **Rechtswidrigkeit** (Eingreifen allgemeiner Rechtfertigungsgründe, insbes. §§ 32, 34 StGB, ferner Art. 8, 5 I GG) sowie die **Verwerflichkeit**.

Kriterien für die Verwerflichkeit (Einzelfallprüfung) von Blockadeaktionen sind:

- Sachbezug zum Protestgegenstand; Nahziele der Blockierer
- Umstände der Blockade wie vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, Zahl der Demonstranten, Dringlichkeit der behinderten Fahrten und
- Dauer (Kurzblockaden dürften nicht verwerflich sein)
- Fernziele – wie Abrüstung u.s.w. – sollen nach wohl h.M. keine Berücksichtigung finden. Sehr str.)

Übersichtsblatt Bedrohung, § 241

I. Systematik

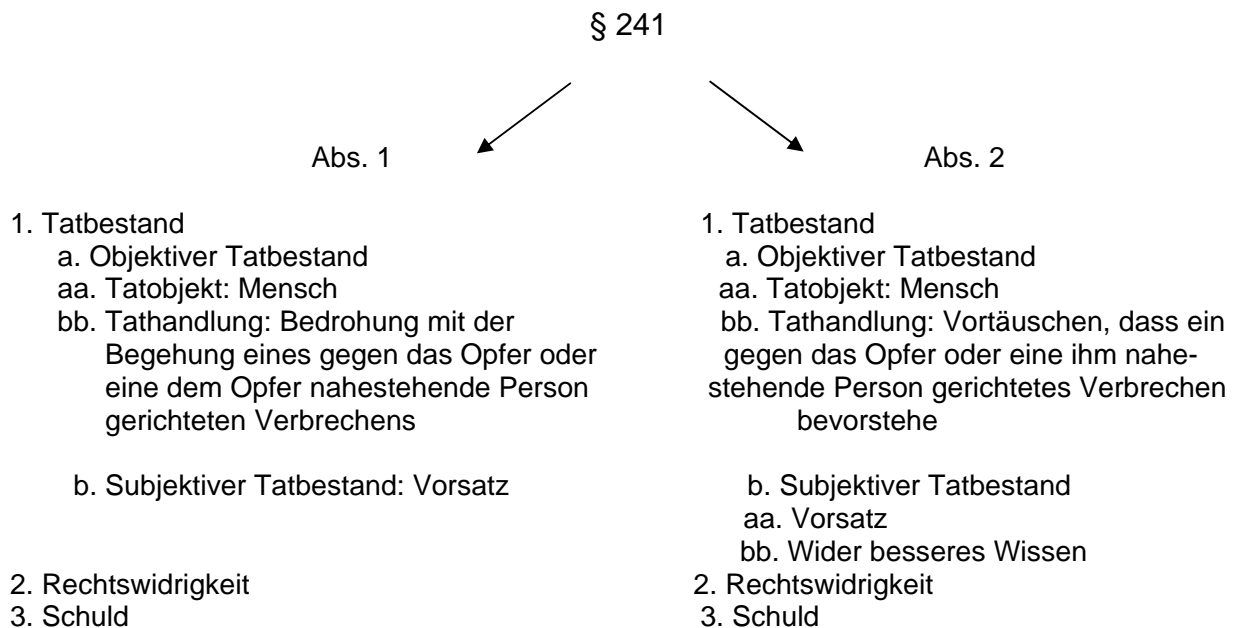
Rechtsgut des § 241 ist der subjektive Rechtsfriede. § 241 schützt als abstraktes Gefährungsdelikt schon die abstrakt gefährdete Handlungsfreiheit des Einzelnen.

II. Gesetzestext

(1) Wer einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer wider besseres Wissen einem Menschen vortäuscht, daß die Verwirklichung eines gegen ihn oder eine ihm nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe.

III. Aufbauschema



IV. Grundzüge

1. Bedrohung mit einem Verbrechen, Abs. 1

Gegenstand der Drohung (der Begriff ist gleichbedeutend mit demjenigen in § 240) muss ein bestimmtes und künftiges Verhalten sein, das die wesentlichen Merkmale eines Verbrechens i.S.v. § 12 I erkennbar macht. Das Verbrechen kann sich gegen den Bedrohten oder eine ihm nahestehende Person i.S.v. § 35 richten, die tatsächlich und nicht nur in der Vorstellung des Täters existiert. Erfasst werden auch sog.

Scheindrohungen, bei denen der Täter die Drohung nicht ernst meint. Entscheidend ist allein, dass er vorgibt, Einfluss auf die Verwirklichung des Verbrechens zu haben; hat er mit der Verwirklichung des Verbrechens bereits begonnen, scheidet § 241 aus.

2. Vortäuschen eines bevorstehenden Verbrechens, Abs. 2

erforderlich ist das Verursachen eines Irrtums des Opfers über das Bestehen eines Verbrechens, das ein Dritter in Kürze begehen will. Da die Scheindrohung bereits unter Abs. 1 fällt, bleiben die Fälle übrig, in denen der Täter eine *objektiv falsche Warnung* ausspricht, die bevorstehende Tat also von ihm unabhängig darstellt.

V. Aktuelle Hinweise

Konkurrenzverhältnis des § 241 zu versuchter Nötigung bzw. Erpressung: Bay ObLG NJW 2003, 911

Zwar entsprach es der bisher obergerichtlichen Rechtsprechung, dass die Bedrohung auch hinter einer nur versuchten Nötigung und damit auch einer versuchten Erpressung zurücktritt. Nach der Änderung der Rechtsprechung zum Zusammentreffen von versuchter Tötung und vollendeter Körperverletzung erscheint es aber geboten, auch in Fällen des Zusammentreffens von versuchter Erpressung und Bedrohung Idealkonkurrenz zu bejahen. Der BGH hat in dieser Entscheidung zu Recht auf die Klarstellungsfunktion der Tateinheit hingewiesen und darauf abgehoben, dass ein sachliches Bedürfnis für die tateinheitliche Verurteilung nur dann entfalle, wenn in dem versuchten Delikt das weitere vollendete notwendigerweise enthalten sei. Soweit dies nicht der Fall sei, erscheine es auch im Hinblick auf die berechtigten Opferbelange und die damit zusammenhängende Genugtuungsfunktion des Schuldspruchs unangemessen, den Umstand, dass neben dem versuchten auch noch ein vollendetes Delikt gegeben ist, im Schuldspruch nicht zum Ausdruck zu bringen. Das BayObLG überträgt diese Rspr. auf das Verhältnis zwischen § 241 und §§ 240, 253 und kommt damit gegebenenfalls zur Annahme von Tateinheit, um die keineswegs selbstverständliche Vollendung der Bedrohung im Schuldspruch zum Ausdruck zu bringen.

Vertiefungsfälle: §§ 239 ff.

Fall 1:¹ T sperrt seinen Sohn O aufgrund schlechter Schulleistungen im Keller ein. O traut sich aus Angst vor weiteren Sanktionen und Schlägen und weil er sonst im Freien übernachten müsste nicht, die Kellerschachtsicherung mittels eines Werkzeuges zu entfernen und so aus dem Kellerraum zu flüchten.

Fall 2:² O fährt bei T im Wagen mit. Plötzlich ändert T seine Fahrweise und fährt viel zu schnell. O fordert den T dazu auf, ihn aussteigen zu lassen, was T ignoriert. Einen kurzen verkehrsbedingten Halt nutzt O nicht zum Aussteigen.

Fall 3:³ T hindert O dadurch an der Weiterfahrt, dass er sich mit ausgebreiteten Armen vor den Wagen stellt. Nachdem T zunächst versucht, die Beifahrertür zu öffnen und O daraufhin Anstalten macht, wieder loszufahren, stellt er sich erneut vor den Pkw und legt sich dann mit seinem gesamten Körper auf die Motorhaube, um nun auf diese Weise die Weiterfahrt zu verhindern. O hält wiederum an, weil er nicht in Kauf nehmen möchte, dass T gefährdet wird.

Fall 4:⁴ Unternehmer U teilt dem Lieferanten O mit, dass er nur dann einen Vertrag mit ihm schließe, wenn dieser ihm auch Auskünfte über einen Konkurrenten mitteile.

¹ BGH NStZ 2001, 420.

² BGH VRS 108, 362 ff.

³ Nach BGH NStZ-RR 2002, 236.

⁴ BGHSt 44, 251 ff.